

Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover

Abl. RH / LHH 16. Juli 2026, Nr. 29, S. 507

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zu Kommunalverfassungsgesetz, Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung, KommunalwahlG sowie Kommunalwahlordnung, BeamtenversorgungsG und Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Landeshauptstadt Hannover bekennt sich zur besonderen Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen und die Förderung von Familien. Grundlage dieser Verantwortung ist das Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII). In diesem Rahmen nimmt das Jugendamt die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 85 SGB VIII wahr.

Diese Satzung regelt die Organisation, die Aufgabenverteilung und die Entscheidungsrechte innerhalb des Jugendamtes der Landeshauptstadt Hannover. Sie versteht sich als Ausdruck einer kinderfreundlichen Kommune und familienfreundlichen Stadtgesellschaft, die für heute und für kommende Generationen Verantwortung übernimmt.

Teil I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat die Landeshauptstadt Hannover ein Jugendamt errichtet.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes und bildet eine gemeinsame Behörde.

§ 2 **Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist aufgrund § 1 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) und nach Maßgabe des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), zuständig für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover.

§ 3 **Aufgaben**

- (1) Aufgaben des Jugendamtes sind:
 1. im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII die Gewährung von Leistungen und die Verantwortung für die Erfüllung anderer Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII,
 2. die Qualitätsentwicklung nach § 79 a SGB VIII,
 3. die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII,
 4. die kommunale Förderung der Träger der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.
- (2) Das Jugendamt kann, unter Berücksichtigung der Subsidiarität nach § 4 Abs. 2 SGB VIII, auch eigene Strukturen zur Erbringung von Leistungen und anderer Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII vorhalten.
- (3) Sofern Gesetze, das Stadtrecht oder diese Satzung nichts Anderes festlegen, obliegt dem Jugendhilfeausschuss die Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamtes.
- (4) Der Rat kann auf Antrag des Jugendhilfeausschusses die Erledigung einzelner Aufgaben oder Aufgabengruppen per Vertrag an die Region Hannover übertragen.

Teil II. **Der Jugendhilfeausschuss**

§ 4 **Stimmberechtigte Mitglieder**

- (1) Sofern der Rat zu Beginn einer Wahlperiode durch Beschluss nichts Anderes festlegt, gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden durch die Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend des Verfahrens gemäß § 71 Abs. 2 bis 3 NKomVG benannt.
- (3) Fraktionen und Gruppen können für auf sie entfallende Sitze nach Abs. 2 auch Personen vorschlagen, die nicht Mitglieder des Rates, jedoch in der Jugendhilfe erfahren sind. Vorgeschlagene Personen müssen ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Abs. 2 bestimmt die Gruppe oder Fraktion eine Stellvertretung. Dies kann auch eine Person nach Abs. 3 sein. Entfallen auf eine Gruppe oder Fraktion mehrere Stellvertretungen, können diese sich untereinander vertreten.
- (5) Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover wirken, durch den Rat gewählt. Vor geschlagene Personen müssen ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Abs. 5 ist eine Stellvertretung zu wählen.
- (7) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

§ 5 Beratende Mitglieder

- (1) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses kraft Amtes sind
 - 1. der*die Leiter*in des Fachbereichs Jugend und Familie
 - 2. der*die Stadtjugendpfleger*in
 - 3. der*die Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Hannover
- (2) Durch SGB VIII und Nds. AG SGB VIII vorgegebene beratende Mitglieder:
 - 1. ein*e Vertreter*in der evangelischen Kirche, benannt durch den Kirchenkreis Hannover,
 - 2. ein*e Vertreter*in der katholischen Kirche, benannt durch das Regionaldekanat Hannover,
 - 3. ein*e Vertreter*in der jüdischen Gemeinden, benannt durch den Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen,
 - 4. eine Lehrkraft, benannt durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover,
 - 5. ein*e Vertreter*in der Eltern, benannt durch den Kita Stadtelternerat Hannover,
 - 6. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover benannt wird,
 - 7. eine Person, die über Erfahrung in der Sozialen Arbeit mit weiblichen jungen Menschen, männlichen jungen Menschen oder transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügt, auf Vorschlag von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover wirken,
 - 8. eine Person, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte vertritt, auf Vorschlag von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover wirken,
 - 9. ein*e Vertreter*in für die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, auf Vorschlag der selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, die im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover wirken.
- (3) Weitere Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. ein*e Richter*in des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, benannt durch den*die Präsident*in des Amtsgerichts Hannover,
 2. ein*e Vertreter*in des Jugendparlaments, benannt durch das Jugendparlament,
 3. ein*e Vertreter*in der Kinderladeninitiative, benannt durch die Kinderladeninitiative Hannover, als Dachorganisation der Elterninitiativen, Einrichtungen,
 4. ein*e Vertreter*in des Rates der Religionen, benannt durch den Rat der Religionen Hannover e.V.,
 5. eine Person, die über Erfahrungen in der Arbeit mit jungen Menschen mit Behinderung verfügt, auf Vorschlag von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover wirken.
- (4) Die in Abs. 2 Nr. 1. bis 6. und Abs. 3 Nr. 1. bis 4. genannten Institutionen können jeweils eine Stellvertretung benennen. Für die in Abs. 2 Nr. 7. bis 9 und Abs. 3 Nr. 5. genannten Personen ist jeweils eine Vertretung zu wählen.
- (5) Fraktionen und Gruppen des Rates, auf die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung kein stimmberechtigter Sitz entfällt, haben gemäß § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII die Möglichkeit, ein zusätzliches beratendes Mitglied und eine Stellvertretung zu benennen.
- (6) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 5 und ihre Stellvertretungen nach Abs. 6 werden durch den Rat auf Grundlage der eingegangenen Vorschläge gewählt. Um im Rahmen der Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe die Vorschläge der Träger der Jugendarbeit zu berücksichtigen, wird aus den Vorschlägen jeweils separat gewählt. Zum Wahlakt ergeben sich vier Wahllisten. Eine Liste mit den Vorschlägen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für stimmberechtigte Mitglieder, sowie eine Liste mit den Vorschlägen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände sind hierbei jeweils angemessen zu berücksichtigen. Des Weiteren eine Liste mit den Vorschlägen der Träger der Jugendarbeit für stimmberechtigte Mitglieder, sowie eine Liste mit den Vorschlägen der Träger der Jugendarbeit für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder. Vorschläge der Jugendverbände sind hierbei jeweils angemessen zu berücksichtigen. Besteht der Jugendhilfeausschuss insgesamt aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, werden die 6 Sitze, die auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe zu wählen sind, durch jeweils die drei Personen jeder Liste mit den Vorschlägen für stimmberechtigte Mitglieder besetzt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Für die Stellvertreter*innen gilt dies analog. Besteht der Jugendhilfeausschuss aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern sind vier Personen auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu wählen, wobei jeweils die zwei Personen jeder Liste mit den meisten Stimmen durch den Rat gewählt werden. Pro vorgeschlagener Kandidat*in darf eine Stimme abgegeben werden. Die im Bereich der Landeshauptstadt Hannover wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind durch amtliche Bekanntmachung auf die Möglichkeit hinzuweisen, Vorschläge für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern zu unterbreiten. Personen, auf die im Wahlverfahren keine Stimme entfallen sind, werden im Verfahren nicht berücksichtigt. Sollten nicht genug Personen für die Anzahl der unbesetzten Sitze oder Stellvertretungen zur Verfügung stehen, sind für diese Posten neue Vorschläge einzuholen und zu wählen.

- (2) Die beratenden Mitglieder nach § 5 Abs. 2 Nr. 7. bis 9. sowie Abs. 3 Nr. 5. und ihre Stellvertretungen nach Abs. 3 werden durch den Rat auf Grundlage der eingegangenen Vorschläge gewählt. Die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinen kann, wird beratendes Mitglied. Die Person mit den zweithöchsten Stimmen wird Stellvertretung.
- (3) Die sich ergebende Ausschussbesetzung mit den gewählten und benannten stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern wird durch den Rat beschlossen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft und Nachbesetzung

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertretungen üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum ersten Zusammentreffen des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben die Möglichkeit, vorzeitig von ihrer Mitgliedschaft zurückzutreten. Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet außerdem mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen der Wahl oder Benennung weggefallen ist. Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft trifft der Rat.
- (2) Scheidet ein benanntes Mitglied oder eine Stellvertretung nach § 4 Abs. 2, 3 oder 4 oder § 5 Abs. 2 Nr. 1. bis 6. oder Abs. 3 Nr. 1. bis 4. vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, hat die Gruppe, Fraktion oder Institution, die die ausscheidende Person benannt hatte, die Möglichkeit eine neue Person zu benennen. Die Person ist durch Beschluss des Rates zu bestätigen.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied nach § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 2 Nr. 7. bis 9. oder Abs. 3 Nr. 5. vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, hat die Gruppe der Träger, die die ausscheidende Person vorgeschlagen hatte, die Möglichkeit eine neue Person vorzuschlagen. Dazu werden entsprechend der Zuteilung auf dem Stimmzettel, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch erneute öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, Vorschläge einzureichen. Die Verhältnismäßigkeit gem. § 6 ist zu bewahren. Die Person ist durch Beschluss des Rates zu bestätigen.
- (4) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden ausgeschlossen, wenn sie
 - 1. in einem Verfassungsschutzbericht namentlich als Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung erwähnt werden oder
 - 2. wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt wurden. Zur Überprüfung haben Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nach Beschluss des Rates zur Ausschussbesetzung ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorzulegen.

§ 8**Arbeitsgruppen und Kommissionen**

Der Jugendhilfeausschuss kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen. Sollen diese auf Dauer eingerichtet werden oder Entscheidungsrechte vom Jugendhilfeausschuss auf Arbeitsgruppen oder Kommissionen übertragen werden, ist eine Entscheidung des Rates herbeizuführen. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen und Kommissionen sind nichtöffentlich.

§ 9**Geschäftsordnung und Verfahren**

Der Jugendhilfeausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung des Rates.

§ 10**Rechtsstellung der Mitglieder und Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.
- (2) Für die Entschädigung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gilt die Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover.

Teil III. Verwaltung des Jugendamtes**§ 11****Bezeichnung**

Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung „Fachbereich Jugend und Familie“.

§ 12**Geschäft der laufenden Verwaltung im Jugendamt**

Das Geschäft der laufenden Verwaltung im Jugendamt im Sinne der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover wird durch die Verwaltung des Jugendamtes ausgeübt.

Teil IV. Kinder- und Jugendhilfeplan

§ 13

Kinder- und Jugendhilfeplan

Das Jugendamt legt dem Rat jeweils zu Hälfte der Wahlperiode einen Kinder- und Jugendhilfeplan vor. Dieser soll neben einer Beschreibung der aktuellen Lebenslage von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien im Stadtgebiet im Kontext der Jugendhilfe auch aktuelle Herausforderungen der Jugendhilfe und strategische Zielsetzungen beinhalten. Die Verwaltung des Jugendamtes legt hierfür dem Jugendhilfeausschuss einen Entwurf zur Diskussion und zum Beschluss vor. Träger und Zielgruppen der Jugendhilfe sind an der Entwurfserstellung angemessen zu beteiligen.

Teil V. Schlussbestimmungen

§ 14

Übergangsregelung

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Jugendhilfeausschuss bleibt bis zum regulären Ende der Wahlperiode in seiner bisherigen Zusammensetzung bestehen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover vom 24. Januar 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.10.2009, Gem. Abl. 2009, S. 446. außer Kraft.